

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen - HOAI)

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Leistungen und Leistungsbilder
- § 4 Anrechenbare Kosten
- § 5 Honorarzonen
- § 6 Grundlagen des Honorars
- § 7 Honorarvereinbarung
- § 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen
- § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen
- § 10 Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen
- § 11 Auftrag für mehrere Objekte
- § 12 Planausschnitte
- § 13 Interpolation
- § 14 Nebenkosten
- § 15 Zahlungen
- § 16 Umsatzsteuer

Teil 2

Flächenplanung

Abschnitt 1 Bauleitplanung

- § 17 Anwendungsbereich
- § 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan
- § 19 Leistungsbild Bebauungsplan
- § 20 Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen
- § 21 Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen

Abschnitt 2 Landschaftsplanung

- § 22 Anwendungsbereich
- § 23 Leistungsbild Landschaftsplan
- § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan
- § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
- § 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan
- § 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
- § 28 Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen
- § 29 Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen
- § 30 Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen
- § 31 Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

Teil 3

Objektplanung

Abschnitt 1 Gebäude und raumbildende Ausbauten

- § 32 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 33 Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten
- § 34 Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten
- § 35 Leistungen im Bestand
- § 36 Instandhaltungen und Instandsetzungen

Abschnitt 2 Freianlagen

- § 37 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 38 Leistungsbild Freianlagen
- § 39 Honorare für Leistungen bei Freianlagen

Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke

- § 40 Anwendungsbereich
- § 41 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 42 Leistungsbild Ingenieurbauwerke
- § 43 Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

Abschnitt 4 Verkehrsanlagen

- § 44 Anwendungsbereich
- § 45 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 46 Leistungsbild Verkehrsanlagen
- § 47 Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen

Teil 4

Fachplanung

Abschnitt 1 Tragwerksplanung

- § 48 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 49 Leistungsbild Tragwerksplanung
- § 50 Honorare für Leistungen bei der Tragwerksplanung

Abschnitt 2 Technische Ausrüstung

- § 51 Anwendungsbereich
- § 52 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 53 Leistungsbild technische Ausrüstung
- § 54 Honorare für Leistungen bei der technischen Ausrüstung

Teil 5

Überleitungs- und Schlussvorschriften

- § 55 Übergangsvorschrift
- § 56 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage zu §§ 3 Absatz 3 und 5 Absatz 4 der HOAI sowie zur Regelung der Beratungsleistungen

1. Beratungsleistungen

1.1. Leistung Umweltverträglichkeitsstudie

- 1.1.1. Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie
- 1.1.2. Honorarzonen und Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsprüfungen

1.2. Leistungen für Thermische Bauphysik

- 1.2.1. Anwendungsbereich
- 1.2.2. Wärmeschutz

1.3. Leistungen für Schallschutz und Raumakustik

- 1.3.1. Schallschutz
- 1.3.2. Bauakustik
- 1.3.3. Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der Bauakustik
- 1.3.4. Raumakustik
- 1.3.5. Raumakustische Planung und Überwachung
- 1.3.6. Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der raumakustischen Planung und Überwachung
- 1.3.7. Raumakustische Planung und Überwachung

1.4. Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau

- 1.4.1. Anwendungsbereich
- 1.4.2. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
- 1.4.3. Honorarzonen und Honorare für Leistungen bei der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

1.5. Vermessungstechnische Leistungen

- 1.5.1. Anwendungsbereich
- 1.5.2. Grundlagen des Honorars bei der Entwurfsvermessung
- 1.5.3. Honorarzonen für Leistungen bei der Entwurfsvermessung
- 1.5.4. Leistungsbild Entwurfsvermessung
- 1.5.5. Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung
- 1.5.6. Honorarzonen für Leistungen bei der Bauvermessung
- 1.5.7. Leistungsbild Bauvermessung
- 1.5.8. Honorare für Grundleistungen bei der Vermessung

2. Besondere Leistungen

- 2.1. Leistungsbild Flächennutzungsplan
- 2.2. Leistungsbild Bebauungsplan
- 2.3. Leistungsbild Landschaftsplan
- 2.4. Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
- 2.5. Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
- 2.6. Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten
- 2.7. Leistungsbild Freianlagen
- 2.8. Leistungsbild Ingenieurbauwerke
- 2.9. Leistungsbild Verkehrsanlagen
- 2.10. Leistungsbild Tragwerksplanung
- 2.11. Leistungsbild technische Ausrüstung

3. Objektlisten

- 3.1. Gebäude
- 3.2. Freianlagen
- 3.3. Raumbildende Ausbauten
- 3.4. Ingenieurbauwerke
- 3.5. Verkehrsanlagen
- 3.6. Anlagen der Technischen Ausrüstung

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Berechnung der Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit sie durch diese Verordnung erfasst werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Objekte sind Gebäude, raumbildende Ausbauten, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung;
2. Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen;
3. Neubauten und Neuanlagen sind neu zu errichtende oder neu herzustellende Objekte;
4. Wiederaufbauten sind die Wiederherstellung zerstörter Objekte auf vorhandenen Bau- oder Anlageteilen und gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist;
5. Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts;
6. Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand;
7. Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter die Nummern 5, 6 oder 9 fallen, jedoch einschließlich der durch diese Maßnahmen verursachten Instandsetzungen;

8. raumbildende Ausbauten sind die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion und können im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 3 bis 7 anfallen;
9. Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit sie nicht unter Nummer 4 fallen oder durch Maßnahmen nach Nummer 7 verursacht sind;
10. Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts;
11. Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken;
12. fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte technische Festlegungen für Verfahren, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Fachleute, Verbraucher und der öffentlichen Hand geeignet sind, die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach dieser Verordnung zu ermöglichen, und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht;
13. Kostenschätzung ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung; sie ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen; ihr liegen Vorplanungsergebnisse, Schätzung der Mengen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen, Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung zu Grunde; wird die Kostenschätzung auf der Grundlage der DIN 276 -1: 2006-11 nach § 4 Absatz 1 Satz 3 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;
14. Kostenberechnung ist eine Ermittlung der Kosten auf Grundlage der Entwurfsplanung, wobei ihr durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, Mengenberechnungen und für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zu Grunde liegen; wird sie auf der Grundlage der DIN 276 nach § 4 Absatz 1 Satz 3 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;

15. Honorarzonen stellen den Schwierigkeitsgrad eines Objektes oder einer Flächenplanung dar.

§ 3

Leistungen und Leistungsbilder

(1) Die Honorare für Leistungen sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen sind im Anhang zu dieser Verordnung enthalten und nicht verbindlich geregelt.

(2) Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Andere Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert frei zu vereinbaren und zu vergüten.

(3) Besondere Leistungen sind im Anhang aufgeführt, die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.

(4) Die Leistungsbilder nach dieser Verordnung gliedern sich in die folgenden Leistungsphasen 1 bis 9:

1. Grundlagenermittlung,
2. Vorplanung,
3. Entwurfsplanung,
4. Genehmigungsplanung,
5. Ausführungsplanung,
6. Vorbereitung der Vergabe,
7. Mitwirkung bei der Vergabe,
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauoberleitung)
9. Objektbetreuung und Dokumentation.

(5) Die Tragwerksplanung umfasst nur die Leistungsphasen 1 bis 6.

(6) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 sind die Leistungsbilder des Teils 2 im Allgemeinen in bis zu fünf Leistungsphasen zusammen gefasst:

1. Klären der Aufgabenstellung,
2. Ermittlung der Planungsvorgaben,
3. Vorentwurf,
4. Entwurf
5. genehmigungsfähige Planfassung.

Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.

(7) Die Leistungsphasen in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung werden in Prozentsätzen der Honorare bewertet.

(8) Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zu erörtern.

§ 4

Anrechenbare Kosten

(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik oder auf der Grundlage ortsüblicher Preise oder nach Maßgabe der einschlägigen Kostenvorschriften zu ermitteln. Die DIN 276 ist bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zu Grunde zu legen. Die auf die Kosten von Objekten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

(2) Als anrechenbare Kosten gelten ortsübliche Preise, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber

1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten oder Lieferantinnen sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,

3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.

§ 5

Honorarzonen

(1) Die Objekt-, Bauleit- und Tragwerksplanung werden folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen,
4. Honorarzone IV: überdurchschnittliche Planungsanforderungen und
5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Landschaftspläne und die Planung der technischen Ausrüstung folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen und
3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden Grünordnungspläne und Landschaftsrahmenpläne folgenden Honorarzonen zugerechnet:

1. Honorarzone I: durchschnittliche Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: hohe Planungsanforderungen.

(4) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale, gegebenenfalls der Bewertungspunkte und anhand der Regelbeispiele in den Objektlisten des Anhangs vorzunehmen.

§ 6

Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Leistungen nach dieser Verordnung richtet sich

1. für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objektes auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung und für die Leistungsbilder des Teils 2 nach Flächengrößen oder Verrechnungseinheiten,
2. nach dem Leistungsbild,
3. nach der Honorarzone,
4. nach der dazugehörigen Honorartafel,
5. bei Leistungen im Bestand nach den §§ 35 und 36.

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend zu Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.

§ 7

Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

(2) Liegen die ermittelten, anrechenbaren Kosten, Werte oder Verrechnungseinheiten außerhalb der Tafelwerte dieser Verordnung, sind die Honorare frei vereinbar.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für

die Einordnung in Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.

(5) Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers/der Auftraggeberin während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, Werten oder Verrechnungseinheiten, ist die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.

(6) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze gemäß § 6 Absatz 1 als vereinbart. Sofern keine Honorarvereinbarung nach Absatz 1 getroffen worden ist, sind die Leistungsphasen 1 und 2 bei der Flächenplanung mit den Mindestsätzen in Prozent des jeweiligen Honorars zu bewerten.

(7) Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen kann. In Fällen des Überschreitens der einvernehmlich festgelegten anrechenbaren Kosten kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars vereinbart werden.

§ 8

Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

(1) Werden nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vertraglich vereinbart werden.

(2) Werden nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Leistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Das Gleiche gilt, wenn wesentliche Teile von Leistungen der Auftragnehmerin oder dem

Auftragnehmer nicht übertragen werden. Ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand ist zu berücksichtigen.

§ 9

Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

(1) Wird bei Bauleitplänen, Gebäuden und raumbildenden Ausbauten , Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen und technischer Ausrüstung die Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, betragen die entsprechenden Leistungsbewertungen der jeweiligen Leistungsphase

1. für die Vorplanung den Prozentsatz der Vorplanung zuzüglich Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase und
2. für die Entwurfsplanung den Prozentsatz der Entwurfsplanung zuzüglich Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase.

(2) Wird bei Gebäuden oder der Technischen Ausrüstung die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, betragen die entsprechenden Leistungsbewertungen der Objektüberwachung

1. für die Technische Ausrüstung den Prozentsatz der Objektüberwachung zuzüglich Anteile bis zum Höchstsatz des Prozentsatzes der vorangegangenen Leistungsphase und
2. für Gebäude anstelle der Mindestsätze nach den §§ 33 und 34 folgende Prozentsätze der anrechenbaren Kosten nach § 32:
 - a) 2,1 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone II,
 - b) 2,3 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone III,
 - c) 2,5 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone IV,
 - d) 2,7 Prozent bei Gebäuden der Honorarzone IV. - V

(3) Wird die Vorläufige Planfassung bei Landschaftsplänen oder Grünordnungsplänen als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können abweichend von den Leistungsbewertungen in Teil 2 Abschnitt 2 bis zu 60 Prozent für die Vorplanung vereinbart werden.

§ 10

Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen

Werden auf Veranlassung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt, so sind für die vollständige Vor- oder Entwurfsplanung die vollen Prozentsätze dieser Leistungsphasen nach § 3 Absatz 4 vertraglich zu vereinbaren. Bei der Berechnung des Honorars für jede weitere Vor- oder Entwurfsplanung sind die anteiligen Prozentsätze der entsprechenden Leistungen vertraglich zu vereinbaren.

§ 11

Auftrag für mehrere Objekte

(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen. Dies gilt nicht, für Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden. Das Honorar ist dann nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

(2) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind für die erste bis vierte Wiederholung die Prozentsätze der Leistungsphase 1 bis 7 um 50 Prozent, von der fünften bis siebten Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.

(3) Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrages zwischen den Vertragsparteien waren, so findet Absatz 2 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann Anwendung, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Flächenplanung. Soweit bei bauleitplanerischen Leistungen im Sinne der §§ 17 bis 21 die Festlegungen,

Ergebnisse oder Erkenntnisse anderer Pläne, insbesondere die Bestandsaufnahme und Bewertungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen herangezogen werden, ist das Honorar angemessen zu reduzieren; dies gilt auch, wenn mit der Aufstellung dieser Pläne andere Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer betraut waren.

§ 12

Planausschnitte

Werden Teilflächen bereits aufgestellter Bauleitpläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so sind bei der Berechnung des Honorars nur die Ansätze des zu bearbeitenden Planausschnitts anzusetzen.

§ 13

Interpolation

Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten, Werte und Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

§ 14

Nebenkosten

(1) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Nebenkosten des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin können, soweit sie erforderlich sind, abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern neben den Honoraren dieser Verordnung berechnet werden. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:

1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,
2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und von schriftlichen Unterlagen sowie Anfertigung von Filmen und Fotos,

3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,
5. Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten nach den steuerlich zulässigen Pauschalsätzen, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin aufgrund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,
7. Entgelte für nicht der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihr oder ihm im Einvernehmen mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.

(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung nicht eine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 15 Zahlungen

(1) Das Honorar wird fällig, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.

(2) Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen vertraglich vereinbart werden.

(3) Die Nebenkosten sind auf Nachweis fällig, sofern bei Auftragserteilung nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.

§ 16

Umsatzsteuer

(1) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 gilt auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbare Vorsteuer gekürzten Nebenkosten, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.

(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.

Teil 2

Flächenplanung

Abschnitt 1 Bauleitplanung

§ 17

Anwendungsbereich

(1) Bauleitplanerische Leistungen umfassen die Vorbereitung und die Erstellung der für die Planarten nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Bauleitpläne nach § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches.

§ 18

Leistungsbild Flächennutzungsplan

(1) Die Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet.

Bewertung der Leistungen in Prozent der Honorare

1.	Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	1 bis 3
2.	Ermitteln der Planungsvorgaben	10 bis 20
3.	Vorentwurf	40
4.	Entwurf	30
5.	Genehmigungsfähige Planfassung	7

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs
 - a) Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen einschließlich solcher benachbarter Gemeinden;
 - b) Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,
 - c) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig,
 - d) Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials und der materiellen Ausstattung,
 - e) Ermitteln des Leistungsumfangs,
 - f) Ortsbesichtigungen.

2. Ermitteln der Planungsvorgaben
 - a) Bestandsaufnahme
Erfassen und Darlegen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der beabsichtigten Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Träger öffentlicher Belange,

Darstellen des Zustands unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge, insbesondere im Hinblick auf Topographie, vorhandene Bebauung und ihre Nutzung, , Verkehrs, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Lagerstätten, Bevölkerung, gewerbliche Wirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Struktur, Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen. Kleinere Ergänzungen vorhandener Karten nach örtlichen Feststellungen unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die auf die Planung von Einfluss sind, Beschreiben des Zustands mit statistischen Angaben im Text, in Zahlen sowie in zeichnerischen oder grafischen Darstellungen, die den letzten Stand der Entwicklung zeigen,

Örtliche Erhebungen,

Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner;

- b) Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands;
- c) Zusammenstellen und Gewichten der vorliegenden Fachprognosen über die voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung, der sozialen und kulturellen Einrichtungen, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, der Ver- und Entsorgung und des Umweltschutzes in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen;
- d) Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung.

3. Vorentwurf

Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer, Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen,

Darlegen der Auswirkungen der Planung,

Berücksichtigen von Fachplanungen,

Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können,

Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden,

Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung,

Mitwirken bei der Auswahl einer sich wesentlich unterscheidenden Lösung zur weiteren Bearbeitung als Entwurfsgrundlage,

Abstimmen des Vorentwurfs mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber.

4. Entwurf

Entwurf des Flächennutzungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Erläuterungsbericht,

Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen,

Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin,

5. Genehmigungsfähige Planfassung

Erstellen des Flächennutzungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in einer farbigen oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen.

(3) Die Teilnahme an bis zu fünf Sitzungen von politischen Gremien der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bei Leistungen nach Absatz 1 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 20 abgegolten. Bei Neuaufstellungen von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen sind die Sitzungsteilnahmen abweichend von Satz 1, frei zu vereinbaren.

§ 19

Leistungsbild Bebauungsplan

(1) Die Leistungen bei Bebauungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst. Sie sind in der Tabelle in § 18 Absatz 1 in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs
Festlegen des räumlichen Geltungsbereichs und Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,
Ermitteln des nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Leistungsumfangs,
Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulierungen von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter, soweit notwendig,
Überprüfen, inwieweit der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann,
Ortbesichtigungen.

2. Ermitteln der Planungsvorgaben
 - a. Bestandsaufnahme
Ermitteln des Planungsbestands, wie die bestehenden Planungen und Maßnahmen der Gemeinde und der Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind,
Ermitteln des Zustands des Planbereichs, wie Topographie, vorhandene Bebauung und Nutzung, Freiflächen und Nutzung einschließlich Bepflanzungen, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen, Umweltverhältnisse, Baugrund, wasserwirtschaftliche Verhältnisse, Denkmalschutz und Milieuwerte, Naturschutz, Baustrukturen, Gewässerflächen, Eigentümer, durch:
Begehungen, zeichnerische Darstellungen, Beschreibungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Die Ermittlungen sollen sich auf die Bestandsaufnahme gemäß Flächennutzungsplan und deren Fortschreibung und Ergänzung stützen beziehungsweise darauf aufbauen,
Darstellen von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, soweit Angaben hierzu vorliegen,
Örtliche Erhebungen,
Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner;
 - b. Analyse des in der Bestandsaufnahme ermittelten und beschriebenen Zustands;

- c. Prognose der voraussichtlichen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung von Auswirkungen übergeordneter Planungen unter Verwendung von Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter;
- d. Mitwirken beim Aufstellen von Zielen und Zwecken der Planung.

3. Vorentwurf

Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in zeichnerischer Darstellung mit textlichen Erläuterungen zur Begründung der städtebaulichen Konzeption unter Darstellung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen,
Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung,
Berücksichtigen von Fachplanungen,
Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können,
Mitwirken an der Abstimmung mit Nachbargemeinden,
Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich Erörterung der Planung,
Überschlägige Kostenschätzung,
Abstimmen des Vorentwurfs mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und den Gremien der Gemeinden.

4. Entwurf

Entwurf des Bebauungsplans für die öffentliche Auslegung in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung,
Mitwirken bei der überschlägigen Ermittlung der Kosten und, soweit erforderlich, Hinweise auf bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll,,
Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahme der Gemeinde zu Bedenken und Anregungen,
Abstimmen des Entwurfs mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber.

5. Planfassung für die Anzeige oder Genehmigung

Erstellen des Bebauungsplans in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung und seiner Begründung für die Anzeige oder Genehmigung in einer farbigen

oder vervielfältigungsfähigen Schwarz-Weiß-Ausfertigung nach den Landesregelungen.

§ 20

Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 aufgeführten Leistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 20 Absatz 1 - Flächennutzungsplan

Ansätze Verrechnungseinheiten	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
5.000	1.041	1.169	1.169	1.305	1.305	1.434	1.434	1.570	1.570	1.698
10.000	2.087	2.345	2.345	2.604	2.604	2.869	2.869	3.127	3.127	3.386
20.000	3.335	3.751	3.751	4.168	4.168	4.589	4.589	5.005	5.005	5.422
40.000	5.838	6.569	6.569	7.301	7.301	8.026	8.026	8.757	8.757	9.488
60.000	7.924	8.914	8.914	9.904	9.904	10.889	10.889	11.878	11.878	12.868
80.000	9.786	11.012	11.012	12.233	12.233	13.459	13.459	14.680	14.680	15.905
100.000	11.389	12.812	12.812	14.241	14.241	15.663	15.663	17.092	17.092	18.515
150.000	15.005	16.884	16.884	18.757	18.757	20.635	20.635	22.508	22.508	24.387
200.000	18.065	20.326	20.326	22.581	22.581	24.842	24.842	27.097	27.097	29.358
250.000	20.843	23.448	23.448	26.057	26.057	28.661	28.661	31.271	31.271	33.875
300.000	23.762	26.732	26.732	29.701	29.701	32.671	32.671	35.641	35.641	38.610
350.000	26.749	30.095	30.095	33.436	33.436	36.782	36.782	40.124	40.124	43.470
400.000	28.903	32.514	32.514	36.124	36.124	39.741	39.741	43.351	43.351	46.962
450.000	30.635	34.465	34.465	38.295	38.295	42.131	42.131	45.961	45.961	49.792
500.000	32.648	36.731	36.731	40.814	40.814	44.892	44.892	48.975	48.975	53.059
600.000	35.849	40.332	40.332	44.814	44.814	49.291	49.291	53.774	53.774	58.256
700.000	37.936	42.677	42.677	47.418	47.418	52.164	52.164	56.906	56.906	61.647
800.000	40.022	45.022	45.022	50.021	50.021	55.028	55.028	60.027	60.027	65.028
900.000	41.264	46.422	46.422	51.586	51.586	56.742	56.742	61.906	61.906	67.063
1.000.000	43.076	48.458	48.458	53.846	53.846	59.228	59.228	64.616	64.616	69.999
1.500.000	47.935	53.925	53.925	59.920	59.920	65.910	65.910	71.906	71.906	77.895
2.000.000	50.021	56.276	56.276	62.530	62.530	68.779	68.779	75.032	75.032	81.287
3.000.000	54.189	60.961	60.961	67.738	67.738	74.510	74.510	81.287	81.287	88.058

(2) Die Honorare sind nach Maßgabe der Ansätze nach Absatz 3 zu berechnen. Sie sind für die Einzelansätze der Nummer 1 bis 4 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 getrennt zu berechnen und zur Ermittlung des Gesamthonorars zu addieren. Dabei sind die Ansätze nach Nummern 1 bis 3 gemeinsam einer Honorarzone nach Absatz 7 zuzuordnen. Der Ansatz nach Nummer 4 ist gesondert einer Honorarzone zuzuordnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. nach der für den Planungszeitraum anzusetzenden Zahl der Einwohner je Einwohner 10 Verrechnungseinheiten,

2. für die darzustellenden Bauflächen und Baugebiete

je Hektar Fläche 1 800 Verrechnungseinheiten,

3. für die darzustellenden Flächen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 des Baugesetzbuchs sowie nach § 5 Absatz 2 Nummer 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs, die nicht nach § 5 Absatz 4 des Baugesetzbuchs nur nachrichtlich übernommen werden sollen,

je Hektar Fläche 1 400 Verrechnungseinheiten,

4. für darzustellende Flächen, die nicht unter die Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 4 fallen,

je Hektar Fläche 35 Verrechnungseinheiten.

(4) Gemeindebedarfsflächen und Sonderbauflächen ohne nähere Darstellung der Art der Nutzung sind mit dem Hektaransatz nach Absatz 3 Nummer 2 anzusetzen.

(5) Liegt ein gültiger Landschaftsplan vor, der unverändert zu übernehmen ist, so ist ein Ansatz nach Absatz 3 Nummer 3 für Flächen mit Darstellungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 des Baugesetzbuchs nicht zu berücksichtigen; diese Flächen sind den Flächen nach Absatz 3 Nummer 4 zuzurechnen.

(6) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.

(7) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. topographische Verhältnisse und geologische Gegebenheiten,
2. bauliche und landschaftliche Umgebung, Denkmalpflege,
3. Nutzungen und Dichte,
4. Gestaltung,
5. Erschließung
6. Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen.

(8) Sind für einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone

der Flächennutzungsplan zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 9 zu ermitteln; der Flächennutzungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:

Ansätze mit bis zu 9 Punkten,

2. Honorarzone II:

Ansätze mit 10 bis 14 Punkten,

3. Honorarzone III:

Ansätze mit 15 bis 19 Punkten

4. Honorarzone IV:

Ansätze mit 20 bis 24 Punkten,

5. Honorarzone V:

Ansätze mit 25 bis 30 Punkten

(9) Bei der Zurechnung eines Flächennutzungsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die in Absatz 7 genannten Bewertungsmerkmale mit je bis zu 5 Punkten zu bewerten.

§ 21

Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 aufgeführten Leistungen bei Bebauungsplänen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 21 Absatz 1 - Bebauungsplan

Fläche in Hektar	Honorarzone I von Euro bis		Honorarzone II von Euro bis		Honorarzone III von Euro bis		Honorarzone IV von Euro bis		Honorarzone V von Euro bis	
0,5	472	1.592	1.592	3.516	3.516	5.438	5.438	7.362	7.362	8.481
1	954	2.907	2.907	6.266	6.266	9.628	9.628	12.987	12.987	14.944
2	1.895	5.068	5.068	10.512	10.512	15.950	15.950	21.395	21.395	24.566
3	2.840	7.036	7.036	14.230	14.230	21.428	21.428	28.622	28.622	32.817
4	3.791	8.813	8.813	17.419	17.419	26.023	26.023	34.628	34.628	39.651
5	4.736	10.579	10.579	20.602	20.602	30.624	30.624	40.646	40.646	46.489
6	5.686	12.120	12.120	23.155	23.155	34.189	34.189	45.224	45.224	51.658
7	6.524	13.464	13.464	25.359	25.359	37.260	37.260	49.156	49.156	56.096
8	7.149	14.645	14.645	27.502	27.502	40.359	40.359	53.216	53.216	60.713
9	7.778	15.787	15.787	29.516	29.516	43.239	43.239	56.968	56.968	64.977
10	8.403	16.918	16.918	31.518	31.518	46.124	46.124	60.724	60.724	69.240
11	9.021	18.009	18.009	33.414	33.414	48.818	48.818	64.222	64.222	73.211
12	9.651	19.021	19.021	35.083	35.083	51.152	51.152	67.214	67.214	76.585
13	10.281	20.033	20.033	36.754	36.754	53.481	53.481	70.201	70.201	79.954
14	10.832	21.108	21.108	38.722	38.722	56.338	56.338	73.953	73.953	84.228
15	11.350	22.210	22.210	40.832	40.832	59.459	59.459	78.081	78.081	88.942
16	11.872	23.323	23.323	42.952	42.952	62.575	62.575	82.203	82.203	93.654
17	12.396	24.432	24.432	45.062	45.062	65.685	65.685	86.315	86.315	98.351
18	12.918	25.540	25.540	47.176	47.176	68.813	68.813	90.449	90.449	103.069
19	13.442	26.648	26.648	49.286	49.286	71.928	71.928	94.566	94.566	107.771
20	13.959	27.755	27.755	51.400	51.400	75.044	75.044	98.688	98.688	112.484
21	14.483	28.807	28.807	53.368	53.368	77.935	77.935	102.496	102.496	116.820
22	15.005	29.871	29.871	55.353	55.353	80.831	80.831	106.315	106.315	121.179
23	15.511	30.917	30.917	57.322	57.322	83.733	83.733	110.139	110.139	125.544
24	16.035	31.974	31.974	59.302	59.302	86.624	86.624	113.952	113.952	129.891
25	16.569	33.042	33.042	61.287	61.287	89.526	89.526	117.772	117.772	134.244
30	18.796	38.133	38.133	71.287	71.287	104.436	104.436	137.590	137.590	156.927
35	20.821	43.031	43.031	81.106	81.106	119.188	119.188	157.264	157.264	179.474
40	22.862	47.777	47.777	90.494	90.494	133.216	133.216	175.931	175.931	200.846
45	24.899	52.271	52.271	99.195	99.195	146.112	146.112	193.035	193.035	220.407
50	26.940	56.602	56.602	107.450	107.450	158.293	158.293	209.142	209.142	238.805
60	30.124	64.099	64.099	122.343	122.343	180.583	180.583	238.827	238.827	272.802
70	32.896	70.634	70.634	135.324	135.324	200.014	200.014	264.704	264.704	302.442
80	35.618	77.131	77.131	148.288	148.288	219.446	219.446	290.604	290.604	332.115
90	38.200	83.648	83.648	161.561	161.561	239.468	239.468	317.380	317.380	362.830
100	40.736	90.454	90.454	175.689	175.689	260.924	260.924	346.159	346.159	395.877

(2) Das Honorar ist nach der Größe des Planbereichs zu berechnen, die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegt. Wird die Größe des Planbereichs im förmlichen Verfahren geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen.

(3) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen gilt § 20 Absatz 7 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan insgesamt einer Honorarzone zuzurechnen ist.

(4) Das Gesamthonorar für Grundleistungen nach den Leistungsphasen 1 bis 5 beträgt mindestens 2 300 Euro.

Abschnitt 2 Landschaftsplanung

Anwendungsbereich

(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten, das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen und das Mitwirken beim Verfahren.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für folgende Pläne:

1. Landschafts- und Grünordnungspläne,
2. Landschaftsrahmenpläne,
3. Landschaftspflegerische Begleitpläne zu Vorhaben, die den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen können, Pflege- und Entwicklungspläne, sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen.

§ 23

Leistungsbild Landschaftsplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet.

Bewertung der Leistungen in Prozent der Honorare

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	1 bis 3
2. Ermittlung der Planungsgrundlagen	20 bis 37
3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)	50
4. Entwurf	10

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

1. Klären der Aufgabenstellungen und Ermitteln des Leistungsumfangs,
Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,
Abgrenzung des Planungsgebiets,
Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,

Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials,
Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale,
Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig Ortsbesichtigungen.

2. Ermitteln der Planungsgrundlagen

a) Bestandsaufnahme einschließlich voraussehbarer Veränderungen von Natur und Landschaft.

Erfassen aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, insbesondere

der größeren naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen,
des Naturhaushalts,
der landschaftsökologischen Einheiten,
des Landschaftsbildes,
der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile,
der Erholungsgebiete und -flächen, ihrer Erschließung sowie Bedarfssituation,
von Kultur-, Bau und Bodendenkmälern,
der Flächennutzung,
voraussichtlicher Änderungen aufgrund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft,

Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner.

b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge;

Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Zustands, der Faktoren und der Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich

der Empfindlichkeit,
besonderer Flächen- und Nutzungsfunktionen,
nachteiliger Nutzungsauswirkungen,
geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft;

Feststellung von Nutzungs- und Zielkonflikten nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege;

c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Landschaftsbewertung in Erläuterungstext und Karten

3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)

Grundsätzliche Lösung der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen und Erläuterungen in Text und Karte

a) Darlegen der Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Pflege natürlicher Ressourcen, das Landschaftsbild, die Erholungsvorsorge, den Biotop- und Artenschutz, den Boden-, Wasser- und Klimaschutz sowie Minimierung von Eingriffen (und deren Folgen) in Natur und Landschaft;

b) Darlegen der im einzelnen angestrebten Flächenfunktionen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen, insbesondere für

landschaftspflegerische Sanierungsgebiete,

Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungsmaßnahmen,

Freiräume einschließlich Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,

Vorrangflächen und -objekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Flächen für Kultur-, Bau und Bodendenkmäler, für besonders schutzwürdige Biotop- oder Ökosysteme sowie für Erholungsvorsorge,

Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf die oben genannten Eingriffe,

c) Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in anderen Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind.

d) Hinweise auf landschaftliche Folgeplanungen und -maßnahmen sowie kommunale Förderungsprogramme,

Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Berücksichtigen von Fachplanungen,

Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,

Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin.

4. Entwurf

Darstellen des Landschaftsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte mit Erläuterungsbericht.

(3) Die Teilnahme an bis zu sechs Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder der Auftraggeberin oder Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen, die bei Leistungen nach Absatz 2 anfallen, ist mit dem Honorar nach § 28 abgegolten.

§ 24

Leistungsbild Grünordnungsplan

(1) Die Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst. Sie sind in der Tabelle in § 23 Absatz 1 in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs,
Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen,
Abgrenzen des Planungsbereichs,
Zusammenstellen der verfügbaren Kartenunterlagen und Daten nach Umfang und Qualität,
Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials,
Ermitteln des Leistungsumfangs und der Schwierigkeitsmerkmale,
Festlegen ergänzender Fachleistungen, soweit notwendig
Ortsbesichtigungen.
2. Ermitteln der Planungsgrundlagen
 - a. Bestandsaufnahme einschließlich voraussichtlicher Änderungen

Erfassen aufgrund vorhandener Unterlagen eines Landschaftsplans und örtlicher Erhebungen, insbesondere

des Naturhaushalts als Wirkungsgefüge der Naturfaktoren,
der Vorgaben des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Orts- oder Landschaftsbildes,
der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung,
der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich der unter Denkmalschutz stehenden Objekte,
der Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der Flächenversiegelung, Größe, Nutzungsarten oder Ausstattung, Verteilung, Vernetzung von Frei- und Grünflächen sowie der Erschließungsflächen für Freizeit- und Erholungsanlagen,
des Bedarfs an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sowie an sonstigen Grünflächen,
der voraussichtlichen Änderungen aufgrund städtebaulicher Planungen, Fachplanungen und anderer Eingriffe in Natur und Landschaft,
der Immissionen, Boden- und Gewässerbelastungen,
der Eigentümer.

Erfassen von vorliegenden Äußerungen der Einwohner.

- b. Bewerten der Landschaft nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge,,
Bewerten des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit, des Zustands, der Faktoren und Funktionen des Naturhaushalts, insbesondere hinsichtlich
der Empfindlichkeit des jeweiligen Ökosystems für bestimmte Nutzungen, seiner Größe, der räumlichen Lage und der Einbindung in Grünflächensysteme, der Beziehungen zum Außenraum sowie der Ausstattung und Beeinträchtigungen der Grün- und Freiflächen, nachteiliger Nutzungsauswirkungen
- c. Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Planungsbereichs in Erläuterungstext und Karten

3. Vorläufige Planfassung (Vorentwurf)

Grundsätzliche Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen nach gleichen Anforderungen in Text und Karten mit Begründung

- a. Darlegen der Flächenfunktionen und räumlichen Strukturen nach ökologischen und gestalterischen Gesichtspunkten, insbesondere
Flächen mit Nutzungsbeschränkungen einschließlich notwendiger Nutzungsänderungen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushalts oder des Landschafts- oder Ortsbildes,
landschaftspflegerische Sanierungsbereiche,
Flächen für landschaftspflegerische Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
Schutzgebiete und -objekte,
Freiräume,
Flächen landschaftspflegerische Maßnahmen in Verbindung mit sonstigen Nutzungen.
- b. Darlegen von Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere für
Grünflächen,
Anpflanzungen und Erhaltung von Grünbeständen,
Sport-, Spiel- und Erholungsflächen,
Fußwegesystem,
Gehölzanpflanzungen zur Einbindung baulicher Anlagen in die Umgebung,
Ortseingänge und Siedlungsränder,
pflanzliche Einbindung von öffentlichen Straßen und Plätzen,
klimatisch wichtige Freiflächen,
Immissionsschutzmaßnahmen,
Festlegen von Pflegemaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Selbstreinigungskraft von Gewässern,
Erhaltung und Pflege von naturnahen Vegetationsbeständen,

Bodenschützende Maßnahmen – Schutz vor Schadstoffeintrag,
Vorschläge für Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation, für
Leitarten bei Bepflanzungen, für Befestigungsarten bei Wohnstraßen,
Gehwegen, Plätzen, Parkplätzen, für Versickerungsfreiflächen,
Festlegen der zeitlichen Folge von Maßnahmen,
Kostenschätzung für durchzuführende Maßnahmen,

c. Hinweise auf weiteren Aufgaben von Naturschutz und Land-
schaftspflege,

Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen,
insbesondere in die Bauleitplanung, geeignet sind,

Beteiligung an der Mitwirkung von Verbänden nach **§ 58 des**

Bundesnaturschutzgesetzes,

Berücksichtigen von Fachplanungen,

Mitwirken an der Abstimmung des Vorentwurfs mit der für Naturschutz
und Landschaftspflege zuständigen Behörde,

Abstimmen des Vorentwurfs mit der Auftraggeberin oder dem
Auftraggeber.

4. Endgültige Planfassung (Entwurf)

Darstellen des Grünordnungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text
und Karte mit Begründung.

(3) § 23 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 25

Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in den in Absatz 2 aufge-
führten Leistungsphasen zusammengefasst. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in
Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet.

Bewertung der Leistungen in Prozent der Honorare

1.	Landschaftsanalyse	20
2.	Landschaftsdiagnose	20
3.	Entwurf	50
4.	endgültige Planfassung	10

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

1. Landschaftsanalyse
Erfassen und Darstellen in Text und Karten der natürlichen Grundlagen, Landschaftsgliederung,
 - Naturräume,
 - Ökologischen Raumeinheiten, Flächennutzung, geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur

2. Landschaftsdiagnose
Bewerten der ökologischen Raumeinheiten und Darstellen in Text und Karten hinsichtlich Naturhaushalt, Landschaftsbild naturbedingt und anthropogen, Nutzungsauswirkungen, insbesondere Schäden an Naturhaushalt und Landschaftsbild, Empfindlichkeit der Ökosysteme, oder einzelner Landschaftsfaktoren, Zielkonflikten zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits.

3. Entwurf
Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karten mit Begründung Ziele der Landschaftsentwicklung nach Maßgabe der Empfindlichkeit des Naturhaushalts Bereiche ohne Nutzung oder mit naturnaher Nutzung,

Bereiche mit extensiver Nutzung,
Bereiche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung,
Bereiche städtisch industrieller Nutzung,
Ziele des Arten- und Biotopschutzes
Ziele zum Schutz und zur Pflege abiotischer Landschaftsgebiete
Sicherung und Pflege von Schutzgebieten und Einzelbestandteilen von Natur
und Landschaft
Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur
 Sicherung überörtlicher Grünzüge
 Grünordnung im Siedlungsbereich
 Landschaftspflege einschließlich des Arten und Biotopschutzes sowie des
 Wasser-, Boden- und Klimaschutzes
 Sanierung von Landschaftsschäden
Grundsätze einer landschaftsschonenden Landnutzung
Leitlinien für die Erholung in der freien Natur
Gebiete, für die detaillierte landschaftliche Planungen erforderlich sind:
 Landschaftspläne
 Grünordnungspläne
 Landschaftspflegerische Begleitpläne
Abstimmung des Entwurfs mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber

4. Endgültige Planfassung

Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der vorgeschriebenen Fassung in te
mit Erläuterungsbericht nach erfolgter Abstimmung des Entwurfs mit der
Auftraggeberin oder dem Auftraggeber gemäß Leistungsphase 3.

(3) Bei einer Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ermäßigt sich die
Bewertung der Leistungsphase 1 des Absatzes 2 auf 5 Prozent der Honorare nach
§ 30.

§ 26

Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan

(1) Die Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare des Absatzes 3 bewertet.

Bewertung der Leistungen in Prozent der Honorare

1.	Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	1 bis 3
2.	Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen	15 bis 22
3.	Ermitteln und Bewerten des Eingriffs	25
4.	Vorläufige Planfassung	40
5.	Endgültige Planfassung	10

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

1. Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs
Abgrenzen des Planungsbereichs,
Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere
örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen,
thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten,
Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen,
Aufstellen eines verbindlichen Arbeitspapiers,
Ortsbesichtigungen.
2. Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen
 - a) Bestandsaufnahme
Erfassen aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen
des Naturhaushalts in seinen Wirkungszusammenhängen, insbesondere durch
Landschaftsfaktoren wie Relief, Geländegestalt, Gestein, Boden, oberirdische
Gewässer, Grundwasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen und deren
Lebensräume,
der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten
Lebensräume,
der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben,
des Landschaftsbildes und der -struktur,

der kulturgeschichtlich bedeutsamen Objekte,
Erfassen der Eigentumsverhältnisse aufgrund vorhandener Unterlagen.

b) Bestandsbewertung

Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)

c) Zusammenfassende Darstellung der Bestandsaufnahme und der -bewertung in Text und Karte.

3. Ermitteln und Bewerten des Eingriffs

a) Konfliktanalyse

Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf,

b) Konfliktminderung

Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten,

c) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,

d) Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsbereichs,

e) Abstimmen mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber,

Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse von Konfliktanalyse und Konfliktminderung sowie der unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Text und Karte.

4. Vorläufige Planfassung

Erarbeiten der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe in Text und Karte mit Alternativen

a) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Art, Umfang, Lage und zeitlicher Abfolge einschließlich Biotopentwicklungs- und Pflegemaßnahmen, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

b) Vergleichendes Gegenüberstellen von Beeinträchtigungen und Ausgleich einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen

c) Kostenschätzung

Abstimmen der vorläufigen Planfassung mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde

5. Endgültige Planfassung

Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Karte

(3) Die Honorare sind bei einer Planung im Maßstab des Flächennutzungsplans entsprechend § 28, bei einer Planung im Maßstab des Bebauungsplans entsprechend § 29 zu berechnen. Anstelle eines Honorars nach Satz 1 kann das Honorar frei vereinbart werden.

§ 27

Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan

(1) Die Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammengefasst. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet.

Bewertung der Leistungen in Prozent der Honorare

1.	Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen	1 bis 5
2.	Ermitteln der Planungsgrundlagen	20 bis 50
3.	Konzept der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen	20 bis 40
4.	Endgültige Planfassung	5

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

1. Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen

Abgrenzen des Planungsbereichs.

Zusammenstellen der planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere

ökologische und wissenschaftliche Bedeutung des Planungsbereichs,
Schutzzweck,
Schutzverordnungen,
Eigentümer.

2. Ermitteln der Planungsgrundlagen

Erfassen und Beschreiben der natürlichen Grundlagen,
Ermitteln von Beeinträchtigungen des Planungsbereichs.

3. Konzept der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Erfassen und Darstellen von

Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll,
Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind,
Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse,
Maßnahmen zur Änderung der Biotopstruktur.

Vorschläge für

gezielte Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten,
Maßnahmen zur Lenkung des Besucherverkehrs,
Maßnahmen zur Änderung der rechtlichen Vorschriften,
die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Hinweise für weitere wissenschaftliche Untersuchungen,
Kostenschätzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
Abstimmen der Konzepte mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber.

4. Endgültige Planfassung

Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der vorgeschriebenen Fassung in
Text und Karte.

Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 28 Absatz 1 - Landschaftsplan

Fläche in Hektar	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
1.000	12.632	15.157	15.157	17.688	17.688	20.214
1.300	15.321	18.385	18.385	21.451	21.451	24.516
1.600	18.257	21.907	21.907	25.551	25.551	29.201
1.900	20.765	24.921	24.921	29.072	29.072	33.228
2.200	23.104	27.728	27.728	32.344	32.344	36.968
2.500	25.264	30.315	30.315	35.371	35.371	40.422
3.000	28.593	34.313	34.313	40.028	40.028	45.747
3.500	31.782	38.138	38.138	44.493	44.493	50.849
4.000	34.836	41.804	41.804	48.773	48.773	55.741
4.500	37.761	45.315	45.315	52.862	52.862	60.415
5.000	40.550	48.661	48.661	56.766	56.766	64.876
5.500	43.194	51.833	51.833	60.471	60.471	69.111
6.000	45.714	54.858	54.858	63.998	63.998	73.143
6.500	48.099	57.721	57.721	67.339	67.339	76.962
7.000	50.354	60.421	60.421	70.488	70.488	80.555
7.500	52.507	63.008	63.008	73.509	73.509	84.009
8.000	54.572	65.489	65.489	76.399	76.399	87.316
8.500	56.551	67.861	67.861	79.173	79.173	90.483
9.000	58.441	70.128	70.128	81.810	81.810	93.497
9.500	60.235	72.282	72.282	84.329	84.329	96.377
10.000	61.945	74.335	74.335	86.720	86.720	99.110
11.000	65.179	78.216	78.216	91.253	91.253	104.290
12.000	68.334	81.995	81.995	95.663	95.663	109.324
13.000	71.382	85.663	85.663	99.936	99.936	114.216
14.000	74.352	89.222	89.222	104.093	104.093	118.963
15.000	77.226	92.671	92.671	108.120	108.120	123.564

(2) Die Honorare sind nach der Gesamtfläche des Plangebiets in Hektar zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. wenig bewegte topographische Verhältnisse,
2. einheitliche Flächennutzung,
3. wenig gegliedertes Landschaftsbild,
4. geringe Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz,
5. einfache ökologische Verhältnisse
6. geringe Bevölkerungsdichte.

(4) Sind für einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Landschaftsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:

Landschaftspläne mit bis zu 16 Punkten

2. Honorarzone II:

Landschaftspläne mit 17 bis 30 Punkten

3. Honorarzone III:

Landschaftspläne mit 31 bis 42 Punkten

(5) Bei der Zurechnung eines Landschaftsplans in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 bis zu 9 Punkten zu bewerten.

§ 29

Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 aufgeführten Leistungen bei Grünordnungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 29 Absatz 1 - Grünordnungsplan

Ansätze Verrechnungseinheiten	Honorarzone I		Honorarzone II	
	von Euro	bis	von Euro	bis
1.500	1.895	2.368	2.368	2.840
5.000	6.316	7.897	7.897	9.477
10.000	10.483	13.110	13.110	15.731
20.000	17.435	21.794	21.794	26.147
40.000	28.295	35.371	35.371	42.440
60.000	35.618	44.527	44.527	53.430
80.000	42.440	53.053	53.053	63.666
100.000	48.003	60.005	60.005	72.002
150.000	66.321	82.900	82.900	99.475
200.000	83.368	104.211	104.211	125.055
250.000	101.056	126.320	126.320	151.578
300.000	117.473	146.848	146.848	176.218
350.000	132.630	165.791	165.791	198.950
400.000	146.528	183.163	183.163	219.794
450.000	159.159	198.950	198.950	238.736
500.000	170.526	213.164	213.164	255.795
600.000	193.265	241.582	241.582	289.900
700.000	216.640	270.795	270.795	324.950
800.000	242.527	303.162	303.162	363.791
900.000	267.161	333.955	333.955	400.742
1.000.000	290.530	363.161	363.161	435.793

(2) Die Honorare sind für die Summe der Einzelansätze des Absatzes 3 gemäß der Honorartafel des Absatzes 1 zu berechnen.

(3) Für die Ermittlung des Honorars ist von folgenden Ansätzen auszugehen:

1. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl
je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
2. für Flächen nach § 9 des Baugesetzbuchs mit Festsetzungen einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl und Pflanzbindungen oder Pflanzpflichten
je Hektar Fläche 1 150 Verrechnungseinheiten,
3. für Grünflächen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 des Baugesetzbuchs, soweit nicht Bestand
je Hektar Fläche 1 000 Verrechnungseinheiten,
4. für sonstige Grünflächen
je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
5. für Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht bereits unter Nummer 2 angesetzt sind
je Hektar Fläche 1 200 Verrechnungseinheiten,

6. für Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
7. für Flächen für Landwirtschaft und Wald mit mäßigem Anteil an Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege
je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
8. für Flächen für Landwirtschaft und Wald ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege oder flurbereinigte Flächen von Landwirtschaft und Wald
je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,
9. für Wasserflächen mit Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege
je Hektar Fläche 400 Verrechnungseinheiten,
10. für Wasserflächen ohne Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege
je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten,
11. sonstige Flächen
je Hektar Fläche 100 Verrechnungseinheiten.

(4) Grünordnungspläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zugeordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische oder topographische Verhältnisse,
2. sehr differenzierte Flächennutzungen,
3. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen auf den Gebieten Umweltschutz, Denkmalschutz, Naturschutz, Spielflächenleitplanung oder Sportstättenplanung,
4. Änderungen oder Überarbeitungen von Teilgebieten vorliegender Grünordnungspläne mit einem erhöhten Arbeitsaufwand sowie
5. Grünordnungspläne in einem Entwicklungsbereich oder in einem Sanierungsgebiet.

(5) Die Honorare sind nach Darstellungen der endgültigen Planfassung nach Leistungsphase 4 von § 24 zu berechnen. Kommt es nicht zur endgültigen Planfassung, so sind die Honorare nach den Festsetzungen der mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber abgestimmten Planfassung zu berechnen.

§ 30

Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 aufgeführten Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 30 Absatz 1 - Landschaftsrahmenplan

Fläche in Hektar	Honorarzone I		Honorarzone II	
	von Euro	bis	von Euro	bis
5.000	32.402	40.500	40.500	48.599
6.000	37.249	46.563	46.563	55.877
7.000	41.822	52.278	52.278	62.732
8.000	46.130	57.665	57.665	69.194
9.000	50.021	62.530	62.530	75.032
10.000	53.526	66.911	66.911	80.297
12.000	60.005	75.005	75.005	89.999
14.000	65.696	82.125	82.125	98.548
16.000	71.140	88.930	88.930	106.714
18.000	76.168	95.213	95.213	114.256
20.000	81.534	101.922	101.922	122.305
25.000	94.897	118.626	118.626	142.349
30.000	106.106	132.636	132.636	159.159
35.000	115.611	144.520	144.520	173.423
40.000	123.789	154.739	154.739	185.683
45.000	130.419	163.029	163.029	195.633
50.000	138.002	172.505	172.505	207.005
60.000	151.894	189.868	189.868	227.842
70.000	164.463	205.582	205.582	246.695
80.000	174.317	217.899	217.899	261.476
90.000	184.171	230.216	230.216	276.255
100.000	194.531	243.163	243.163	291.789

(2) § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Landschaftsrahmenpläne können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeitsmerkmale der Schwierigkeitsstufe zu geordnet werden, wenn es bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Schwierigkeitsmerkmale sind insbesondere:

1. schwierige ökologische Verhältnisse,
2. Verdichtungsräume,
3. Erholungsgebiete,

4. tief greifende Nutzungsansprüche wie großflächiger Abbau von Bodenbestandteilen,
5. erschwerte Planung durch besondere Maßnahmen der Umweltsicherung und des Umweltschutzes.

§ 31

Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 aufgeführten Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 31 Absatz 1 - Pflege und Entwicklungsplan

Fläche in ha	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
5	2.576	5.146	5.146	7.722	7.722	10.293
10	3.240	6.474	6.474	9.702	9.702	12.936
15	3.713	7.424	7.424	11.136	11.136	14.848
20	4.083	8.161	8.161	12.239	12.239	16.316
30	4.736	9.477	9.477	14.224	14.224	18.965
40	5.326	10.658	10.658	15.984	15.984	21.316
50	5.843	11.688	11.688	17.525	17.525	23.368
75	6.940	13.886	13.886	20.837	20.837	27.784
100	7.868	15.731	15.731	23.599	23.599	31.462
150	9.342	18.673	18.673	28.008	28.008	37.340
200	10.432	20.871	20.871	31.310	31.310	41.748
300	11.906	23.813	23.813	35.719	35.719	47.626
400	13.009	26.017	26.017	39.032	39.032	52.041
500	13.897	27.789	27.789	41.676	41.676	55.568
1.000	17.570	35.134	35.134	52.704	52.704	70.269
2.500	26.389	52.773	52.773	79.160	79.160	105.544
5.000	37.412	74.824	74.824	112.231	112.231	149.643
10.000	52.114	104.222	104.222	156.336	156.336	208.445

(2) Die Honorare sind nach der Grundfläche des Planungsbereichs in Hektar zu berechnen.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. fachliche Vorgaben,

2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften,
3. Differenziertheit des faunistischen Inventars,
4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie
5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzononen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; der Pflege- und Entwicklungsplan ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzononen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:
Pflege- und Entwicklungspläne bis zu 13 Punkten,
2. Honorarzone II:
Pflege- und Entwicklungspläne mit 14 bis 24 Punkten ,
3. Honorarzone III:
Pflege- und Entwicklungspläne mit 25 bis 34 Punkten.

(5) Bei der Zurechnung eines Pflege- und Entwicklungsplans in die Honorarzononen ist entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

Teil 3: Objektplanung

Abschnitt 1: Gebäude und raumbildende Ausbauten

§ 32 Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten der Baukonstruktion.

(2) Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung sie oder er nicht fachlich überwacht,

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigendem Betrag.

(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, die nicht öffentliche Erschließung, sowie Leistungen für Ausstattung und Kunstwerke, soweit die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sie nicht plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.

(4) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Freianlagen zum Gegenstand hätte. Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung.

§ 33

Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten

(1) Das Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, raumbildende Ausbauten, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen sind in den in Absatz 2 aufgeführten Leistungsphasen zusammen gefasst. Sie sind in der folgenden Tabelle für Gebäude und raumbildende Ausbauten in Prozentsätzen der Honorare des § 34 bewertet.

Bewertung der Leistungen in Prozent der Honorare

	Gebäude	raumbildende
Ausbauten		
1. Grundlagenermittlung	3	3
2. Vorplanung	7	7
3. Entwurfsplanung	11	14
4. Genehmigungsplanung	6	2
5. Ausführungsplanung	25	30
6. Vorbereitung der Vergabe,	10	7
7. Mitwirkung bei der Vergabe,	4	3
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung),	31	31
9. Objektbetreuung und Dokumentation.	3	3

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundlagenermittlung

Klären der Aufgabenstellung,
 Beraten zum gesamten Leistungsbedarf,
 Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
 Zusammenfassen der Ergebnisse.

2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Analyse der Grundlagen,
 Abstimmen der Zielvorstellungen,
 (Randbedingungen, Zielkonflikte),
 Aufstellen eines planungsbezogenen Zielkatalogs (Programmziele),
 Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung, zum Beispiel versuchsweise zeichnerische Darstellungen, Strichskizzen, gegebenenfalls mit erläuternden Angaben,
 Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

Klären und Erläutern der wesentlichen städtebaulichen, gestalterischen, funktionalen, technischen, bauphysikalischen, wirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, sowie der Belastung und Empfindlichkeit der betroffenen Ökosysteme,

Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,

bei Freianlagen: Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökosystemaren Strukturen und Zusammenhänge, zum Beispiel Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Darstellen der räumlichen und gestalterischen Konzeption mit erläuternden Angaben, insbesondere zur Geländegestaltung, Biotopverbesserung und -vernetzung, vorhandenen Vegetation, Neupflanzung, Flächenverteilung der Grün-, Verkehrs-, Wasser-, Spiel- und Sportflächen; ferner Klären der Randgestaltung und der Anbindung an die Umgebung,

Kostenschätzung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,

Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse.

3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung und der Verwendung erneuerbarer Energie) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf,

Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,

Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs, zum Beispiel durchgearbeitete, vollständige Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (Maßstab nach Art und Größe des Bauvorhabens; bei Freianlagen: im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 100,

insbesondere mit Angaben zur Verbesserung der Biotopfunktion, zu Vermeidungs-, Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sowie zur differenzierten Bepflanzung bei raumbildenden Ausbauten: im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 20, insbesondere mit Einzelheiten der Wandabwicklungen, Farb-, Licht- und Materialgestaltung), gegebenenfalls auch Detailpläne mehrfach wiederkehrender Raumgruppen,
Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
Kostenberechnung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,
Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen.

4. Genehmigungsplanung

Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden,
Einreichen dieser Unterlagen,
Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
bei Freianlagen und raumbildenden Ausbauten: Prüfen auf notwendige Genehmigungen, Einholen von Zustimmungen und Genehmigungen.

5. Ausführungsplanung

Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung städtebaulicher, gestalterischer, funktionaler, technischer, bauphysikalischer, wirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher (zum Beispiel hinsichtlich rationeller Energieverwendung

und der Verwendung erneuerbarer Energien) und landschaftsökologischer Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung,
Zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1 : 50 bis 1 : 1, bei Freianlagen je nach Art des Bauvorhabens im Maßstab 1 : 200 bis 1 : 50, insbesondere Bepflanzungspläne, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen,
Bei raumbildenden Ausbauten: Detaillierte Darstellung der Räume und Raumfolgen im Maßstab 1 : 25 bis 1 : 1, mit den erforderlichen textlichen Ausführungen; Materialbestimmung,
Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrierung ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung,
Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung.

6. Vorbereitung der Vergabe

Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen,
Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten.

7. Mitwirken bei der Vergabe

Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,
Einholen von Angeboten,
Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten,

Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken,
Verhandlung mit Bietern,
Kostenanschlag nach DIN 276 aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote,
Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlags mit der Kostenrechnung,
Mitwirken bei der Auftragserteilung.

8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,
Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummern 1 und 2 auf Übereinstimmung mit den Standsicherheitsnachweis,
Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten,
Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen,
Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm),
Führen eines Bautagebuches,
gemeinsames Aufmass mit den bauausführenden Unternehmen,
Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Feststellung von Mängeln,
Rechnungsprüfung,
Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle.
Auflisten der Fristen bei der Mängelhaftung,
Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel,

Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag.

9. Objektbetreuung und Dokumentation

Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen,
Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Bauleistungen auftreten,
Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen,
Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.

§ 34

Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 33 aufgeführten Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 34 Absatz 1 – Gebäude und raumbildende Ausbauten

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I von Euro bis		Honorarzone II von Euro bis		Honorarzone III von Euro bis		Honorarzone IV von Euro bis		Honorarzone V von Euro bis	
25.565	2.182	2.654	2.654	3.290	3.290	4.241	4.241	4.876	4.876	5.348
30.000	2.558	3.109	3.109	3.847	3.847	4.948	4.948	5.686	5.686	6.237
35.000	2.991	3.629	3.629	4.483	4.483	5.760	5.760	6.613	6.613	7.252
40.000	3.411	4.138	4.138	5.112	5.112	6.565	6.565	7.538	7.538	8.264
45.000	3.843	4.657	4.657	5.743	5.743	7.372	7.372	8.458	8.458	9.272
50.000	4.269	5.167	5.167	6.358	6.358	8.154	8.154	9.346	9.346	10.243
100.000	8.531	10.206	10.206	12.442	12.442	15.796	15.796	18.032	18.032	19.708
150.000	12.799	15.128	15.128	18.236	18.236	22.900	22.900	26.008	26.008	28.337
200.000	17.061	19.927	19.927	23.745	23.745	29.471	29.471	33.289	33.289	36.155
250.000	21.324	24.622	24.622	29.018	29.018	35.610	35.610	40.006	40.006	43.305
300.000	24.732	28.581	28.581	33.715	33.715	41.407	41.407	46.540	46.540	50.389
350.000	27.566	32.044	32.044	38.017	38.017	46.970	46.970	52.944	52.944	57.421
400.000	29.999	35.114	35.114	41.940	41.940	52.175	52.175	59.001	59.001	64.116
450.000	32.058	37.820	37.820	45.498	45.498	57.024	57.024	64.702	64.702	70.465
500.000	33.738	40.137	40.137	48.667	48.667	61.464	61.464	69.994	69.994	76.392
1.000.000	60.822	72.089	72.089	87.112	87.112	109.650	109.650	124.674	124.674	135.940
1.500.000	88.184	104.284	104.284	125.749	125.749	157.951	157.951	179.416	179.416	195.516
2.000.000	115.506	136.436	136.436	164.341	164.341	206.201	206.201	234.105	234.105	255.036
2.500.000	142.830	168.598	168.598	202.953	202.953	254.487	254.487	288.842	288.842	314.607
3.000.000	171.226	200.401	200.401	239.295	239.295	297.639	297.639	336.534	336.534	365.708
3.500.000	199.766	232.158	232.158	275.353	275.353	340.143	340.143	383.337	383.337	415.731
4.000.000	228.305	263.920	263.920	311.411	311.411	382.642	382.642	430.133	430.133	465.748
4.500.000	256.840	295.678	295.678	347.465	347.465	425.145	425.145	476.931	476.931	515.769
5.000.000	285.379	327.439	327.439	383.522	383.522	467.649	467.649	523.731	523.731	565.792
10.000.000	570.757	648.805	648.805	752.869	752.869	908.967	908.967	1.013.031	1.013.031	1.091.079
15.000.000	856.136	964.745	964.745	1.109.559	1.109.559	1.326.782	1.326.782	1.471.595	1.471.595	1.580.205
20.000.000	1.141.514	1.275.044	1.275.044	1.453.088	1.453.088	1.720.148	1.720.148	1.898.192	1.898.192	2.031.722
25.000.000	1.426.893	1.586.268	1.586.268	1.798.766	1.798.766	2.117.513	2.117.513	2.330.011	2.330.011	2.489.383
25.564.594	1.459.117	1.621.426	1.621.426	1.837.835	1.837.835	2.162.447	2.162.447	2.378.856	2.378.856	2.541.160

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei Gebäuden wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anzahl der Funktionsbereiche,
3. gestalterische Anforderungen,
4. konstruktive Anforderungen,
5. technische Ausrüstung,
6. Ausbau.

(3) Die Zuordnung zu den Honorarzonen für Leistungen bei raumbildenden Ausbauten wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Funktionsbereich,
2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
3. Anforderungen an die Raum-Zuordnung und Raum-Proportion,
4. Technische Ausrüstung,
5. Farb- und Materialgestaltung,
6. konstruktive Detailgestaltung.

(4) Sind für ein Gebäude oder einen raumbildenden Ausbau Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der raumbildende Ausbau zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 5 zu ermitteln; das Gebäude oder der raumbildende Ausbau ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:

Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit bis zu 10 Punkten

2. Honorarzone II:

Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 11 bis 18 Punkten

3. Honorarzone III:

Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 19 bis 26 Punkten

4. Honorarzone IV:

Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 27 bis 34 Punkten

5. Honorarzone V:

Gebäude bzw. der raumbildende Ausbau mit 35 bis 42 Punkten

(5) Bei der Zurechnung in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale für Gebäude nach Absatz 2 Nummern 1, 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten, für raumbildende Ausbauten nach Absatz 3 Nummern 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 3 Nummern 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten zu bewerten.

§ 35

Leistungen im Bestand

(1) Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen kann für Objekte ein Zuschlag bis zu 80 Prozent vereinbart werden. Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart ist fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 Prozent an.

(2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen von Objekten im Sinne des § 2 Nummer 6 und 7 sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, die dem Umbau oder der Modernisierung sinngemäß zuzuordnen ist, zu ermitteln.

§ 36

Instandhaltungen und Instandsetzungen

(1) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten kann vereinbart werden, den Prozentsatz für die Bauüberwachung um bis zu 50 Prozent zu erhöhen.

(2) Honorare für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.

Abschnitt 2 Freianlagen

§ 37

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Zu den anrechenbaren Kosten für Leistungen bei Freianlagen rechnen neben den Kosten für Außenanlagen auch die Kosten für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit sie die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer plant und überwacht:

1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,
2. Teiche ohne Dämme,
3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,
4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,
5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung,

6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,
7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil 4 erforderlich sind,
8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil 3 nicht erforderlich sind.

(2) Nicht anrechenbar sind die Kosten für Leistungen bei Freianlagen für:

1. das Gebäude sowie die in § 32 Absatz 3 genannten Kosten und
2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen, ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.

(3) § 11 Absatz 1 gilt nicht, wenn die getrennte Berechnung 7 500 Euro anrechenbare Kosten der Gebäude unterschreitet. Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 38

Leistungsbild Freianlagen

(1) § 33 Absatz 1 Satz 1 gilt mit Ausnahme der Ausführungen zu den raumbildenden Ausbauten entsprechend. Die Leistungen sind in der folgenden Tabelle für Freianlagen in Prozentsätzen der Honorare des § 39 bewertet:

Bewertung der Leistungen in Prozent der Honorare

1. Grundlagenermittlung	3
2. Vorplanung	10
3. Entwurfsplanung	15
4. Genehmigungsplanung	6
5. Ausführungsplanung	24
6. Vorbereitung der Vergabe	7
7. Mitwirkung bei der Vergabe	3
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)	29
9. Objektbetreuung und Dokumentation.	3

(2) Das Leistungsbild für Freianlagen setzt sich nach § 33 Absatz 2 zusammen.

§ 39

Honorare für Leistungen bei Freianlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 38 aufgeführten Leistungen bei Freianlagen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 39 Absatz 1 - Freianlagen

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
20.452	2.616	3.205	3.205	3.988	3.988	5.163	5.163	5.944	5.944	6.535
25.000	3.186	3.902	3.902	4.853	4.853	6.279	6.279	7.230	7.230	7.946
30.000	3.798	4.651	4.651	5.785	5.785	7.486	7.486	8.620	8.620	9.468
35.000	4.409	5.394	5.394	6.710	6.710	8.676	8.676	9.991	9.991	10.977
40.000	5.015	6.133	6.133	7.624	7.624	9.855	9.855	11.348	11.348	12.465
45.000	5.610	6.861	6.861	8.524	8.524	11.019	11.019	12.682	12.682	13.932
50.000	6.200	7.578	7.578	9.412	9.412	12.162	12.162	13.995	13.995	15.373
100.000	11.730	14.276	14.276	17.665	17.665	22.756	22.756	26.145	26.145	28.690
150.000	16.590	20.103	20.103	24.785	24.785	31.810	31.810	36.491	36.491	40.004
200.000	20.814	25.089	25.089	30.781	30.781	39.329	39.329	45.022	45.022	49.297
250.000	24.364	29.196	29.196	35.638	35.638	45.308	45.308	51.750	51.750	56.582
300.000	29.051	34.471	34.471	41.693	41.693	52.534	52.534	59.755	59.755	65.175
350.000	33.897	39.806	39.806	47.685	47.685	59.505	59.505	67.384	67.384	73.293
400.000	38.737	45.026	45.026	53.411	53.411	65.990	65.990	74.373	74.373	80.663
450.000	43.581	50.122	50.122	58.839	58.839	71.915	71.915	80.633	80.633	87.173
500.000	48.418	55.091	55.091	63.989	63.989	77.340	77.340	86.238	86.238	92.912
1.000.000	96.839	107.026	107.026	120.607	120.607	140.982	140.982	154.563	154.563	164.750
1.500.000	145.255	159.689	159.689	178.937	178.937	207.811	207.811	227.058	227.058	241.492
1.533.876	148.535	163.260	163.260	182.894	182.894	212.347	212.347	231.982	231.982	246.706

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
3. Anzahl der Funktionsbereiche,
4. gestalterische Anforderungen,
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

(3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Freianlage ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:
Freianlagen mit bis zu 8 Punkten
2. Honorarzone II:
Freianlagen mit 9 bis 15 Punkten
3. Honorarzone III:
Freianlagen mit 16 bis 22 Punkten
4. Honorarzone IV:
Freianlagen mit 23 bis 29 Punkten
5. Honorarzone V:
Freianlagen mit 30 bis 36 Punkten.

(4) Bei der Zurechnung einer Freianlage in die Honorarzone sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten, die Bewertungsmerkmale nach Absatz 2 Nummern 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten zu bewerten.

Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke

§ 40

Anwendungsbereich

Ingenieurbauwerke umfassen:

1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
2. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nummer 11,
3. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen einschließlich wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen nach § 51,
4. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung,
5. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen,
6. sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmasten.

§ 41

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbar sind für Leistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion.

(2) Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7, die der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht,

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für:

1. das Herrichten des Grundstücks,
2. die öffentliche Erschließung,
3. die nichtöffentliche Erschließung und die Außenanlagen,
4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit,
5. das Umlegen und Verlegen von Leitungen,
6. die Ausstattung und Nebenanlagen von Straßen sowie Ausrüstung und Nebenanlagen von Gleisanlagen und
7. Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen.

§ 42

Leistungsbild Ingenieurbauwerke

(1) Die Sätze 1 und 2 des § 33 Absatz 1 gelten entsprechend. Sie sind in der folgenden Tabelle für Ingenieurbauwerke in Prozentsätzen der Honorare des § 43 bewertet:

Bewertung der Leistungen in Prozent der Honorare

1. Grundlagenermittlung	2
2. Vorplanung	15
3. Entwurfsplanung	30
4. Genehmigungsplanung	5
5. Ausführungsplanung	15
6. Vorbereitung der Vergabe,	10
7. Mitwirkung bei der Vergabe,	5
8. Objektüberwachung (Bauoberleitung),	15
9. Objektbetreuung und Dokumentation.	3

Abweichend von der Bewertung der Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 15 Prozent, wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 40 Nummer 5 und 6, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 8 Prozent bewertet.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundlagenermittlung

Klären der Aufgabenstellung,

Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen,

Bei Objekten nach § 40 Nummer 5 und 6, die eine Tragwerksplanung erfordern:

Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung,

Ortsbesichtigung,

Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten,

Zusammenstellen und Werten von Unterlagen,

Erläutern von Planungsdaten,

Ermitteln des Leistungsumfangs und der erforderlichen Vorarbeiten, zum Beispiel

Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz,

Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

Zusammenfassen der Ergebnisse.

2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Analyse der Grundlagen,
Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind,
Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit,
Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten,
Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
bei Verkehrsanlagen: Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen,
 Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge; Vorgänge und Bedingungen,
Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung,
Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien,
Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen,
Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren,
Kostenschätzung,
Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse.

3. Entwurfsplanung

Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf

Erläuterungsbericht

Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerks

Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfs

Finanzierungsplan, Bauzeiten- und Kostenplan, Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung, Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und politischen Gremien, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen

Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit

Kostenberechnung

Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit Kostenschätzung; bei Verkehrsanlagen: überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen, Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfs zum endgültigen Entwurf, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden, rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten, Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte, Nachweis der Lichtraumprofile, überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit, Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen.

4. Genehmigungsplanung

Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

Einreichen dieser Unterlagen,
Gründerwerbsplan und Gründerwerbsverzeichnis,
bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen,
Verhandlungen mit Behörden,
Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen.

5. Ausführungsplanung

Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) und Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung,
Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben,
Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung,
Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung.

6. Vorbereitung der Vergabe

Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen,
Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten,

Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen.

7. Mitwirkung bei der Vergabe

Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,
Einholen von Angeboten,
Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels,
Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken,
Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern,
Fortschreiben der Kostenberechnung,
Kostenkontrolle durch Vergleich der fortgeschriebenen Kostenberechnung mit der Kostenberechnung,
Mitwirken bei der Auftragserteilung.

8. Bauoberleitung

Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, soweit die Bauoberleitung und die örtliche Bauüberwachung getrennt vergeben werden, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter,
Aufstellen und Überwachen eines Zeitplans (Balkendiagramm),
Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen,
Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme,
Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, zum Beispiel Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle,
Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt,
Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage,

Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
Kostenfeststellung,
Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und der fortgeschriebenen Kostenberechnung.

9. Objektbetreuung und Dokumentation

Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen,
Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten,
Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen,
Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.

(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Teilnahme an bis zu fünf Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern und Bürgerinnen oder politischen Gremien, die bei Leistungen nach Absatz 2 anfallen, sind als Leistungen mit den Honoraren nach § 43 abgegolten.

§ 43

Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 42 aufgeführten Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der nachfolgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 40 festgesetzt.

Honorartabelle zu § 43 Absatz 1 – Ingenieurbauwerke (Anwendungsbereich des § 40)

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von Euro bis		Honorarzone II von Euro bis		Honorarzone III von Euro bis		Honorarzone IV von Euro bis		Honorarzone V von Euro bis	
25.565	2.616	3.290	3.290	3.959	3.959	4.634	4.634	5.303	5.303	5.979
30.000	2.981	3.735	3.735	4.487	4.487	5.244	5.244	5.996	5.996	6.750
35.000	3.375	4.215	4.215	5.061	5.061	5.904	5.904	6.749	6.749	7.590
40.000	3.751	4.681	4.681	5.610	5.610	6.534	6.534	7.465	7.465	8.393
45.000	4.125	5.134	5.134	6.146	6.146	7.152	7.152	8.165	8.165	9.173
50.000	4.495	5.585	5.585	6.675	6.675	7.759	7.759	8.851	8.851	9.940
75.000	6.233	7.687	7.687	9.141	9.141	10.591	10.591	12.045	12.045	13.499
100.000	7.863	9.649	9.649	11.436	11.436	13.218	13.218	15.004	15.004	16.790
150.000	10.902	13.286	13.286	15.671	15.671	18.053	18.053	20.437	20.437	22.821
200.000	13.753	16.680	16.680	19.606	19.606	22.528	22.528	25.454	25.454	28.381
250.000	16.467	19.892	19.892	23.322	23.322	26.748	26.748	30.177	30.177	33.603
300.000	19.070	22.970	22.970	26.877	26.877	30.778	30.778	34.684	34.684	38.586
350.000	21.593	25.948	25.948	30.304	30.304	34.654	34.654	39.010	39.010	43.365
400.000	24.056	28.839	28.839	33.626	33.626	38.408	38.408	43.196	43.196	47.979
450.000	26.451	31.653	31.653	36.856	36.856	42.052	42.052	47.255	47.255	52.457
500.000	28.793	34.399	34.399	40.002	40.002	45.607	45.607	51.209	51.209	56.816
750.000	39.906	47.363	47.363	54.819	54.819	62.275	62.275	69.732	69.732	77.188
1.000.000	50.338	59.468	59.468	68.603	68.603	77.733	77.733	86.868	86.868	95.998
1.500.000	69.798	81.930	81.930	94.062	94.062	106.198	106.198	118.330	118.330	130.462
2.000.000	88.043	102.884	102.884	117.725	117.725	132.572	132.572	147.413	147.413	162.254
2.500.000	105.403	122.755	122.755	140.099	140.099	157.451	157.451	174.797	174.797	192.147
3.000.000	122.104	141.804	141.804	161.504	161.504	181.210	181.210	200.910	200.910	220.611
3.500.000	138.269	160.202	160.202	182.135	182.135	204.063	204.063	225.996	225.996	247.929
4.000.000	154.001	178.067	178.067	202.128	202.128	226.193	226.193	250.254	250.254	274.320
4.500.000	169.349	195.466	195.466	221.580	221.580	247.691	247.691	273.807	273.807	299.922
5.000.000	184.370	212.464	212.464	240.558	240.558	268.655	268.655	296.748	296.748	324.842
7.500.000	255.540	292.695	292.695	329.850	329.850	367.006	367.006	404.161	404.161	441.316
10.000.000	322.325	367.629	367.629	412.932	412.932	458.236	458.236	503.540	503.540	548.844
15.000.000	446.895	506.699	506.699	566.498	566.498	626.302	626.302	686.100	686.100	745.903
20.000.000	563.691	636.474	636.474	709.258	709.258	782.047	782.047	854.831	854.831	927.615
25.000.000	674.891	759.620	759.620	844.344	844.344	929.073	929.073	1.013.797	1.013.797	1.098.526
25.564.594	687.391	773.458	773.458	859.520	859.520	945.588	945.588	1.031.649	1.031.649	1.117.717

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale für die planerischen Anforderungen ermittelt:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugerechnet werden kann, so ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln. Das Objekt ist nach der Summe der Bewertungsmerkmale folgenden Honorarzonen zuzurechnen:

1. Honorarzone I:
Objekte mit bis zu 10 Punkten;
2. Honorarzone II:
Objekte mit 11 bis 17 Punkten;
3. Honorarzone III:

- Objekte mit 18 bis 25 Punkten;
4. Honorarzone IV:
Objekte mit 26 bis 33 Punkten;
5. Honorarzone V:
Objekte mit 34 bis 40 Punkten.

(4) Bei der Zurechnung eines Ingenieurbauwerks in die Honorarzonen sind entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Planungsanforderungen die Bewertungsmerkmale nach:

- Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten,
Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten
Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten
zu bewerten.

Abschnitt 4 Verkehrsanlagen

§ 44

Anwendungsbereich

Verkehrsanlagen umfassen:

1. Anlagen des Straßenverkehrs, ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 2 Nr. 11,
2. Anlagen des Schienenverkehrs,
3. Anlagen des Flugverkehrs.

§ 45

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) § 41 gilt entsprechend.

(2) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 46 Absatz 2 bei Verkehrsanlagen:

1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten bis zu 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und

2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke, wenn dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin nicht gleichzeitig Leistungen nach § 46 für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.

(3) Anrechenbar sind für Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 46 bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben, sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen, wenn diese ein gemeinsames Planum haben, nur folgende Prozentsätze der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Kosten:

1. bei dreistreifigen Straßen	85
2. bei vierstreifigen Straßen	70
3. bei mehr als vierstreifigen Straßen	60
4. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen	90

§ 46

Leistungsbild Verkehrsanlagen

(1) Die Sätze 1 und 2 des § 33 Absatz 1 gelten entsprechend. Sie sind in der folgenden Tabelle für Verkehrsanlagen in Prozentsätzen der Honorare des § 47 bewertet.

Bewertung der Leistungen in Prozent der Honorare

1. Grundlagenermittlung	2
2. Vorplanung	15
3. Entwurfsplanung	30
4. Genehmigungsplanung	5
5. Ausführungsplanung	15
6. Vorbereitung der Vergabe	10
7. Mitwirkung bei der Vergabe	5
8. Objektüberwachung (Bauoberleitung)	15
9. Objektbetreuung und Dokumentation	3

(2) Das Leistungsbild für Verkehrsanlagen setzt sich nach § 42 Absatz 2 zusammen.

(3) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 47

Honorare für Leistungen bei Verkehrsanlagen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 46 aufgeführten Leistungen bei Verkehrsanlagen sind in der nachfolgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 44 festgesetzt.

Honorartafel zu § 47 Absatz 1 – Verkehrsanlagen (Anwendungsbereich des § 44)

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
25.565	2.874	3.610	3.610	4.347	4.347	5.090	5.090	5.827	5.827	6.564
30.000	3.269	4.094	4.094	4.918	4.918	5.744	5.744	6.568	6.568	7.393
35.000	3.700	4.624	4.624	5.543	5.543	6.467	6.467	7.385	7.385	8.309
40.000	4.111	5.124	5.124	6.141	6.141	7.154	7.154	8.172	8.172	9.185
45.000	4.518	5.619	5.619	6.727	6.727	7.828	7.828	8.934	8.934	10.035
50.000	4.912	6.101	6.101	7.292	7.292	8.481	8.481	9.671	9.671	10.861
75.000	6.775	8.357	8.357	9.940	9.940	11.527	11.527	13.109	13.109	14.691
100.000	8.516	10.452	10.452	12.389	12.389	14.321	14.321	16.258	16.258	18.195
150.000	11.718	14.280	14.280	16.837	16.837	19.399	19.399	21.955	21.955	24.517
200.000	14.642	17.758	17.758	20.875	20.875	23.997	23.997	27.113	27.113	30.230
250.000	17.381	21.002	21.002	24.625	24.625	28.241	28.241	31.864	31.864	35.485
300.000	19.962	24.045	24.045	28.133	28.133	32.216	32.216	36.303	36.303	40.387
350.000	22.410	26.927	26.927	31.444	31.444	35.955	35.955	40.471	40.471	44.987
400.000	24.735	29.657	29.657	34.579	34.579	39.494	39.494	44.417	44.417	49.338
450.000	26.954	32.254	32.254	37.555	37.555	42.855	42.855	48.156	48.156	53.457
500.000	29.084	34.746	34.746	40.407	40.407	46.065	46.065	51.725	51.725	57.387
750.000	38.446	45.634	45.634	52.814	52.814	60.001	60.001	67.181	67.181	74.368
1.000.000	46.193	54.575	54.575	62.955	62.955	71.332	71.332	79.713	79.713	88.094
1.500.000	63.820	74.911	74.911	86.004	86.004	97.100	97.100	108.192	108.192	119.283
2.000.000	80.496	94.064	94.064	107.633	107.633	121.207	121.207	134.775	134.775	148.344
2.500.000	96.370	112.231	112.231	128.093	128.093	143.956	143.956	159.818	159.818	175.680
3.000.000	111.639	129.652	129.652	147.663	147.663	165.675	165.675	183.687	183.687	201.699
3.500.000	126.423	146.474	146.474	166.525	166.525	186.575	186.575	206.626	206.626	226.677
4.000.000	140.808	162.808	162.808	184.809	184.809	206.806	206.806	228.806	228.806	250.807
4.500.000	154.832	178.710	178.710	202.588	202.588	226.461	226.461	250.339	250.339	274.218
5.000.000	168.563	194.249	194.249	219.935	219.935	245.623	245.623	271.310	271.310	296.996
7.500.000	233.640	267.609	267.609	301.577	301.577	335.551	335.551	369.519	369.519	403.487
10.000.000	294.697	336.115	336.115	377.533	377.533	418.957	418.957	460.375	460.375	501.794
15.000.000	408.590	463.264	463.264	517.937	517.937	572.617	572.617	627.292	627.292	681.965
20.000.000	515.368	581.913	581.913	648.458	648.458	715.009	715.009	781.553	781.553	848.098
25.000.000	617.043	694.507	694.507	771.967	771.967	849.433	849.433	926.893	926.893	1.004.357
25.564.594	628.472	707.160	707.160	785.843	785.843	864.531	864.531	943.214	943.214	1.021.902

(2) § 43 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

Teil 4

Fachplanung

Abschnitt 1 Tragwerksplanung

§ 48

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Bauwerk- Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen.

(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen sowie bei Umbauten bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 Nummer 1 bis 12 ermittelt werden.

(3) Anrechenbare Kosten sind bei Ingenieurbauwerken die vollständigen Kosten für:

1. Erdarbeiten,
2. Mauerarbeiten,
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten,
4. Naturwerksteinarbeiten,
5. Betonwerksteinarbeiten,
6. Zimmer- und Holzbauarbeiten,
7. Stahlbauarbeiten,
8. Tragwerke und Tragwerksteile aus Stoffen, die anstelle der in den vorgenannten Leistungen enthaltenen Stoffe verwendet werden,
9. Abdichtungsarbeiten,
10. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten,
11. Klempnerarbeiten,
12. Metallbau- und Schlosserarbeiten für tragende Konstruktionen,
13. Bohrarbeiten, außer Bohrungen zur Baugrunderkundung,
14. Verbauarbeiten für Baugruben,
15. Rammarbeiten,
16. Wasserhaltungsarbeiten,

einschließlich der Kosten für Baustelleneinrichtungen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Nicht anrechenbar sind bei Anwendung von Absatz 2 oder 3 die Kosten für:

1. das Herrichten des Baugrundstücks,
2. Oberbodenauftrag,
3. Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten,

4. Rohrgräben ohne statischen Nachweis,
5. nichttragendes Mauerwerk kleiner als 11,5 cm,
6. Bodenplatten ohne statischen Nachweis,
7. Mehrkosten für Sonderausführungen,
8. Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen für den Winterbau,
9. Naturwerkstein-, Betonwerkstein-, Zimmer- und Holzbau-, Stahlbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ausgeführt werden,
10. die Baunebenkosten.

(5) Anrechenbare Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.

(6) Die Vertragsparteien können bei Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, sowie die in Absatz 4 Nummer 7 und bei Gebäuden die in Absatz 3 Nummer 13 bis 16 genannten Kosten ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 49 erbringt.

§ 49

Leistungsbild Tragwerksplanung

(1) Die Leistungen bei der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 1 bis 5 in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 6, für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 6 und 7 in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst.

Sie sind in der folgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare des § 50 bewertet.

Bewertung der Leistungen in Prozent der Honorare

1. Grundlagenermittlung	3
-------------------------	---

2. Vorplanung	10
3. Entwurfsplanung	12
4. Genehmigungsplanung	30
5. Ausführungsplanung	42
6. Vorbereitung der Vergabe	3

Die Leistungen der Leistungsphase 1 für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nummer 5 und 6 sind im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke des § 42 enthalten.

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 26 Prozent der Honorare des § 50 zu bewerten:

1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
2. im Stahlbau, sofern der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin die Werkstattzeichnungen nicht auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach Absatz 3 Nummer 5 überprüft,
3. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundlagenermittlung

Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet Tragwerksplanungen im Benehmen mit dem Objektplaner;

2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

bei Ingenieurbauwerken nach § 40 Nummer 5 und 6: Übernahme der Ergebnisse aus Leistungsphase 1 von § 42 Absatz 2,

Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit,

Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart,

Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
Mitwirken bei der Kostenschätzung; bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen nach DIN 276.

3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung,

Überschlägige statische Berechnung und Bemessung,

Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel,

Mitwirken bei der Objektbeschreibung,

Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,

Mitwirken bei der Kostenberechnung, bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen: nach DIN 276,

Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung.

4. Genehmigungsplanung

Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen,

Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen,

Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners (zum Beispiel in Transparentpausen),

Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur bauaufsichtlichen Genehmigung,

Verhandlungen mit Prüfämtern und Prüfsachverständigen,

Vervollständigen und Berichten der Berechnungen und Pläne;

5. Ausführungsplanung

Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen,
Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners,
Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne (keine Werkstattzeichnungen),
Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung.

6. Vorbereitung der Vergabe

Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners,
Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau,
Aufstellen von Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks.

(4) Die §§ 35 und 36 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 50

Honorare für Leistungen bei Tragwerksplanungen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 49 aufgeführten Leistungen bei Tragwerksplanungen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 50 Absatz 1 – Tragwerksplanung

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I von Euro bis		Honorarzone II von Euro bis		Honorarzone III von Euro bis		Honorarzone IV von Euro bis		Honorarzone V von Euro bis	
10.226	1.119	1.305	1.305	1.760	1.760	2.306	2.306	2.768	2.768	2.947
15.000	1.539	1.783	1.783	2.385	2.385	3.110	3.110	3.713	3.713	3.956
20.000	1.948	2.247	2.247	2.999	2.999	3.894	3.894	4.646	4.646	4.945
25.000	2.335	2.690	2.690	3.574	3.574	4.635	4.635	5.521	5.521	5.874
30.000	2.716	3.120	3.120	4.132	4.132	5.348	5.348	6.360	6.360	6.764
35.000	3.086	3.539	3.539	4.673	4.673	6.029	6.029	7.163	7.163	7.616
40.000	3.435	3.938	3.938	5.189	5.189	6.697	6.697	7.946	7.946	8.449
45.000	3.792	4.340	4.340	5.705	5.705	7.344	7.344	8.710	8.710	9.258
50.000	4.132	4.723	4.723	6.200	6.200	7.970	7.970	9.447	9.447	10.039
75.000	5.762	6.557	6.557	8.547	8.547	10.935	10.935	12.925	12.925	13.721
100.000	7.292	8.276	8.276	10.737	10.737	13.695	13.695	16.155	16.155	17.139
150.000	10.166	11.493	11.493	14.809	14.809	18.795	18.795	22.111	22.111	23.439
200.000	12.872	14.515	14.515	18.612	18.612	23.533	23.533	27.631	27.631	29.273
250.000	15.452	17.388	17.388	22.221	22.221	28.017	28.017	32.849	32.849	34.785
300.000	17.952	20.165	20.165	25.691	25.691	32.316	32.316	37.841	37.841	40.054
350.000	20.368	22.846	22.846	29.030	29.030	36.457	36.457	42.647	42.647	45.120
400.000	22.729	25.457	25.457	32.283	32.283	40.470	40.470	47.297	47.297	50.024
450.000	25.038	28.014	28.014	35.450	35.450	44.377	44.377	51.813	51.813	54.789
500.000	27.298	30.512	30.512	38.548	38.548	48.192	48.192	56.224	56.224	59.439
750.000	38.041	42.364	42.364	53.167	53.167	66.138	66.138	76.940	76.940	81.264
1.000.000	48.166	53.503	53.503	66.836	66.836	82.834	82.834	96.173	96.173	101.504
1.500.000	67.164	74.329	74.329	92.237	92.237	113.733	113.733	131.643	131.643	138.807
2.000.000	85.039	93.876	93.876	115.959	115.959	142.467	142.467	164.555	164.555	173.386
2.500.000	102.126	112.520	112.520	138.494	138.494	169.668	169.668	195.644	195.644	206.037
3.000.000	118.606	130.468	130.468	160.118	160.118	195.700	195.700	225.352	225.352	237.212
3.500.000	134.591	147.857	147.857	181.013	181.013	220.805	220.805	253.966	253.966	267.227
4.000.000	150.174	164.787	164.787	201.308	201.308	245.143	245.143	281.665	281.665	296.276
4.500.000	165.403	181.315	181.315	221.086	221.086	268.819	268.819	308.594	308.594	324.502
5.000.000	180.330	197.500	197.500	240.424	240.424	291.932	291.932	334.859	334.859	352.028
7.500.000	251.338	274.330	274.330	331.806	331.806	400.777	400.777	458.253	458.253	481.246
10.000.000	318.266	346.554	346.554	417.271	417.271	502.132	502.132	572.849	572.849	601.137
15.000.000	443.713	481.549	481.549	576.137	576.137	689.642	689.642	784.230	784.230	822.066
15.338.756	452.187	490.667	490.667	586.864	586.864	702.301	702.301	798.498	798.498	836.978

(2) Die Honorarzone wird bei der Tragwerksplanung nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I:

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,

2. Honorarzone II:

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten, Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen, Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung, Flachgründungen und Stützwände einfacher Art,

3. Honorarzone III:

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
ausgesteifte Skelettbauten,
ebene Pfahlrostgründungen,
einfache Gewölbe,
einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
einfache verankerte Stützwände;

4. Honorarzone IV:

Tragwerke mit überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
vielfach statisch unbestimmte Systeme,
statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
einfache Faltwerke nach der Balkentheorie
statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
Verbundkonstruktionen soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen,
schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,

schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
Rahmentragwerke soweit nicht in Honorarzone III oder V erwähnt,
schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
schwierige, verankerte Stützwände,
Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk),

5. Honorarzone V:

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung
der Elastizitätstheorie erfordern,
statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der
Theorie II. Ordnung erfordern,
Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme
modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten
Elementen beurteilt werden können,
Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen soweit nicht in Honorarzone IV
erwähnt,
seilverspannte Konstruktionen soweit nicht in Honorarzone IV erwähnt,
schiefwinklige Mehrfeldplatten,
schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,
schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitäts-
untersuchungen,
sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieur-
bauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste,
Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnitt-
kraftermittlung zu berücksichtigen ist.

(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugerechnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

Abschnitt 2 Technische Ausrüstung

§ 51

Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für die Objektplanung.

(2) Die Technische Ausrüstung umfasst folgende Anlagegruppen:

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
2. Wärmeversorgungsanlagen
3. Lufttechnische Anlagen
4. Starkstromanlagen
5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
6. Förderanlagen
7. Nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken,
8. Gebäudeautomation.

§ 52

Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagegruppe nach § 51 Absatz 2. Anrechenbar bei Anlagen in Gebäuden sind auch sonstige Maßnahmen für technische Anlagen.

(2) § 11 Absatz 1 gilt nicht, soweit mehrere Anlagen in einer Anlagengruppe nach § 51 Absatz 2 zusammengefasst werden und in zeitlichem und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant, betrieben und genutzt werden.

(3) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit die Auftragnehmerin oder Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung überwacht.

(4) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 gilt entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.

§ 53

Leistungsbild Technische Ausrüstung

(1) Das Leistungsbild Technische Ausrüstung umfasst Leistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in den in Absatz 3 aufgeführten Leistungsphasen 1 bis 9 zusammengefasst und in der folgenden Tabelle in Prozentsätzen der Honorare des § 54 bewertet.

Bewertung der Leistungen in Prozent der Honorare

1. Grundlagenermittlung	3
2. Vorplanung	11
3. Entwurfsplanung	15
4. Genehmigungsplanung	6
5. Ausführungsplanung	18
6. Vorbereitung der Vergabe,	6
7. Mitwirkung bei der Vergabe,	5
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung),	33
9. Objektbetreuung und Dokumentation.	3

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen nicht in Auftrag gegeben wird, mit 14 Prozent der Honorare des § 54 zu bewerten.

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundlagenermittlung

Klären der Aufgabenstellung der Technischen Ausrüstung im Benehmen mit dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin und dem Objektplaner oder der Objektplanerin, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen,
Zusammenfassen der Ergebnisse.

2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Analyse der Grundlagen,
Erarbeiten eines Planungskonzepts mit überschlägiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit skizzenhafter Darstellung zur Integrierung in die Objektplanung einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung,
Aufstellen eines Funktionsschemas beziehungsweise Prinzipschaltbildes für jede Anlage,
Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,
Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
Mitwirken bei der Kostenschätzung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276;
Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse.

3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf,
Festlegen aller Systeme und Anlagenteile,
Berechnung und Bemessung sowie zeichnerische Darstellung und Anlagenbeschreibung,
Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen,
Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,
Mitwirken bei der Kostenrechnung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,
Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung.

4. Genehmigungsplanung

Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden,
Zusammenstellen dieser Unterlagen,
Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen.

5. Ausführungsplanung

Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung,
Zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Dimensionen (keine Montage- und Werkstattzeichnungen),

Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen,
Fortschreibung der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse.

6. Vorbereitung der Vergabe

Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen.

7. Mitwirkung bei der Vergabe

Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen,
Mitwirken bei der Verhandlung mit Bietern und Erstellen eines Vergabevorschlages,
Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheits- oder Pauschalpreisen der Angebote, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,
Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlages mit der Kostenberechnung,
Mitwirken bei der Auftragserteilung.

8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)

Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,
Mitwirken bei dem Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm),
Mitwirken bei dem Führen eines Bautagebuches,
Mitwirken beim Aufmass mit den ausführenden Unternehmen,

Fachtechnische Abnahme der Leistungen und Feststellen der Mängel,
Rechnungsprüfung,
Mitwirken bei der Kostenfeststellung, bei Anlagen in Gebäuden: nach DIN 276,
Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle,
Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
Überwachen der Beseitigung bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel,
Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag.

9. Objektbetreuung und Dokumentation

Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen,
Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von vier Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten,
Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen,
Mitwirken bei der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellung und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.

(4) Die §§ 35 und 36 gelten entsprechend.

§ 54

Honorare für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 53 aufgeführten Leistungen bei einzelnen Anlagen sind in der nachfolgenden Honorartafel festgesetzt.

Honorartafel zu § 54 Absatz 1 – Technische Ausrüstung

Anrechenbare Kosten Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
5.113	1.626	2.109	2.109	2.593	2.593	3.077
7.500	2.234	2.886	2.886	3.538	3.538	4.190
10.000	2.812	3.618	3.618	4.421	4.421	5.227
15.000	3.903	4.981	4.981	6.053	6.053	7.132
20.000	4.920	6.262	6.262	7.605	7.605	8.947
25.000	5.882	7.489	7.489	9.100	9.100	10.707
30.000	6.795	8.670	8.670	10.552	10.552	12.428
35.000	7.674	9.804	9.804	11.932	11.932	14.062
40.000	8.506	10.891	10.891	13.269	13.269	15.653
45.000	9.336	11.942	11.942	14.541	14.541	17.147
50.000	10.157	12.991	12.991	15.818	15.818	18.652
75.000	13.825	17.645	17.645	21.470	21.470	25.290
100.000	17.184	21.839	21.839	26.490	26.490	31.145
150.000	23.216	29.252	29.252	35.290	35.290	41.328
200.000	29.057	36.110	36.110	43.159	43.159	50.212
250.000	35.152	43.175	43.175	51.203	51.203	59.226
300.000	41.263	50.245	50.245	59.227	59.227	68.209
350.000	47.493	57.474	57.474	67.455	67.455	77.437
400.000	53.700	64.757	64.757	75.819	75.819	86.876
450.000	59.961	72.030	72.030	84.097	84.097	96.166
500.000	66.254	79.301	79.301	92.353	92.353	105.400
750.000	96.686	113.598	113.598	130.516	130.516	147.428
1.000.000	125.694	144.936	144.936	164.174	164.174	183.415
1.500.000	180.748	200.873	200.873	220.993	220.993	241.119
2.000.000	233.881	254.373	254.373	274.869	274.869	295.361
2.500.000	285.744	308.367	308.367	330.998	330.998	353.621
3.000.000	335.147	359.125	359.125	383.098	383.098	407.076
3.500.000	380.361	405.518	405.518	430.680	430.680	455.838
3.750.000	401.625	427.295	427.295	452.971	452.971	478.641
3.834.689	408.667	434.499	434.499	460.336	460.336	486.168

(2) Die Zuordnung zu den Honorarzonen wird anhand folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Integrationsansprüche,
3. technische Ausgestaltung,
4. Anforderungen an die Technik,
5. konstruktive Anforderungen.

(3) Werden Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugerechnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird jeweils für die Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugerechnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst für die Anlagen jeder Honorarzone das Honorar zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugerechnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist

dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.

Teil 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55

Übergangsvorschrift

Die Verordnung gilt nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), außer Kraft.